

Mittelalter

Stephan Kuttner (Hrsg.): *Proceedings of the Third International Congress of Medieval Canon Law*. Strasbourg, 3–6 September 1968 (= *Monumenta Iuris Canonici Series: Subsidia*, vol. 4). Città del Vaticano (Biblioteca Apostolica Vaticana) 1971. XXIV, 271 S., kart. Lit. 6.000.

Die Vorträge, die anlässlich des gen. Kongresses gehalten worden sind, liegen nun mit Indices, dem Kongreßprogramm und Diskussionsbeiträgen versehen vor. Sie standen unter keinem übergreifenden Thema. Sie lassen sich aber – cum grano salis versteht sich – vier großen Themenkreisen – wie kirchlichen Rechtsquellen, Kanonisten, Kirchenrecht und weltlichen Rechten und kanonischem Recht im Sinne bestimmter Rechtssätze und -institutionen – zuweisen.

In die erste Gruppe reihen sich die Beiträge von Jean Gaudemet, *La législation des conciles gaulois du IV^e siècle*; Hubert Mordek, *Die ‚Collectio Vetus Gallica‘: Die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien*; Charles Munier, *A propos des textes patristiques du Décret de Gratien*; Adam Vetulani, *Les sommaires-rubriques dans le Décret de Gratien* und von Rudolf Weigand, *Kanonistische Ehekontrakte aus dem 12. Jahrhundert* ein.

Gaudemet behandelt als gallische Konzilien gemäß den Vorarbeiten von Ch. Munier, *Concilia Galliae*, diejenigen von Arles (314 u. 353), Béziers (356), Valence (374), Nîmes (396), Turin (398), Paris (360–361), Bordeaux (385) und Trier (386), die im Zeichen der Auseinandersetzung um die rechte Auffassung von der theologischen Lehre und Zucht gestanden haben, und charakterisiert deren legislativen Beitrag im Vergleich mit dem, was der Osten und die westgotische Kirche zur gleichen Zeit geleistet haben, als sehr bescheiden. Mordeks Ausführungen über die *Collectio Vetus Gallica*, bisher nach Friedrich Maassen und dem französischen Jesuiten Jacques Sirmond „nach dem ganz zufälligen Aufbewahrungsort einer ihrer zahlreichen Handschriften benannt“ (S. 16), grenzen den Zeitraum ihrer Entstehung auf 585–626/7 (S. 20) ein. Aufgrund der Stoffauswahl, die eine deutliche Tendenz zur Wahrung der Metropolitanrechte gegenüber den Suffraganbischöfen beinhalten, sieht Mordek Lyon als den Entstehungsort und den Lyoner Metropolitanen Etherius als den möglichen „Verfasser oder Initiator“ (S. 24 f.) der *Vetus Gallica* an.

Munier bemüht sich um eine Klärung der patristischen „Quellen“ im *Decretum Gratiani*; denn von den 3700 Kapiteln, die es zählt, stammt ein gutes Drittel aus den Schriften der Kirchenväter, ohne daß man allerdings genau die Vorlage der gratianischen Zitate ermitteln könnte. Vetulani hält gegen Madame Rambaud u. a. daran fest, daß die *Summaria*, zusammenfassende Überschriften der *causa* und *distinctiones*, im Dekret ein Werk der nachgratianischen Zeit sind (S. 52). Kanonistische Ehekontrakte sind neben den *ordines iudicarii* früh und häufig monographisch behandelt worden. Nicht nur deshalb verdienen sie nach Paul Weigand Beachtung, sondern auch und gerade weil sich in ihnen seit Gratians Zeit die Judifizierung, d. h. die Enttheologisierung des Kirchenrechts gut ablesen läßt.

Zum 2. Themenkreis – Kanonisten – haben José A. Martín Avedillo (*Estado actual de la investigación sobre el canonista Ambrosius*), Domenico Maffei (*La bibliotheca di Gimignano Inghirami e la ‚Lectura Clementinarum‘*) und E. F. Jacob (*Panormitanus and the Council of Basel*) Interessantes für den Kenner der mittelalterlichen Kirchenrechtswissenschaft zu bieten.

Den Forschungsneigungen der Rezensentin kommen die Aufsätze, die das kanonische Recht in vielfältiger Berührung, freundliche wie feindliche Auseinandersetzung umfassend, mit dem weltlichen Recht bzw. dessen Vertretern darstellen, sehr entgegen. Maurice Sheehy, *Influence of the ancient Irish law of the Collectio canonum Hibernensis*, weist unter verschiedenen Aspekten nach, wie sich die christliche Kirche dem völlig anders gearteten Rechtsdenken einer heidnischen Stammesgesellschaft keltischer Prägung angepaßt hat – z. B. (S. 39): „Often the authors of Irish canons in the *Hibernensis* appear to be looking to justify native law. To do

this, events or texts from the Old Testament, which often are entirely unconnected with the Irish legal provisions but which have a Latin verbal similarity to the statement of the native law, are quoted in justification."

„Bracton as jurist and theologian on kingship“ von Gaines Post untersucht die Stellung des englischen Königs gegenüber Recht und Gesetz. Dabei steht das Paradoxon im Mittelpunkt, daß der rex einerseits als „legibus solutus“ (Dig. 1. 3. 31), andererseits „sub deo et sub lege, quia lex facit regem“ (S. 114 A. 4) charakterisiert wird. Die Durchdringung des mittelalterlichen Rechts-, ja Verfassungsdenkens, dem die Etymologie rex a recte regendo Norm war, mit spätantiken, absolutistisch anmutenden Rechtssätzen – und umgekehrt – wird hiermit berührt. Wenn auch der Herrscher nach Bracton nicht dem Menschen, will sagen dem menschlichen Gericht untersteht, so ist er doch in seiner Eigenschaft als vicarius dei der Gerechtigkeit verpflichtet; aus Bractons Apostrophierung spricht Johann von Salisburys Vergleich des Königs mit Christus. Nicht nur Christus unterwarf sich daher den leges, sondern auch die Jungfrau Maria, die dank eines einzigartigen Privilegs supra legem war. Post glaubt, daß Bractons Bezug auf Maria und den König in diesem Zusammenhang aus dem römischen Recht (Ulpien Dig. 1. 3. 31: Princeps legibus solutus est: Augusta autem licet legibus soluta non est, principes tamen eadem illi privilegia tribuunt, quae ipsi habent; auch Cod. 1. 4. 4 Digna vox) und dem Marienkult in England seit St. Anselms Zeiten herrührt. Jedoch pflichtet er nicht Mrs. Ewart Lewis bei, „that the privilegium singulare in Bracton's text meant the Immaculate conception“ (S. 124).

Richard J. Schoeck zeigt in „Common Law and Canon Law in the Writings of Thomas More: The Affair of Richard Hunne“, wie aus dem zunächst begrenzten Streit um ein Mortuarium zwischen einem Weltlichen, eben zwischen Hunne, und dessen Pfarrer ein grundsätzlicher zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt um die Gerichtsbarkeit, um das Forum, erwuchs. Jiří Kejř (Das Hussitentum und das kanonische Recht) weist mit Nachdruck darauf hin, daß das Hussitentum keine Negation des Rechts darstellt (S. 204), obwohl wir in der hussitischen Literatur rein juristische Schriften nur sehr selten antreffen, öfters hingegen Berufungen auf Rechtsquellen in Schriften theologischen und philosophischen Inhalts und in Manifesten oder Programmklärungen (S. 193, 198). Letzteres deutet an, daß Kejř Schlaglichter auf das fesselnde Problem wirft, ob sich die Rechtsordnung bei großen historischen Umwälzungen zum „Recht“ des Umsturzes“ (S. 192) verflacht.

„Ad nostram praesentiam evocamus“: Boniface VIII and the Roman Convocation of 1302“ von Richard Kay bietet sich als Verbindungsglied zwischen dem eben erörterten dritten und vierten Themenkreis an. Innozenz III., Honorius III. und Gregor IX. hatten schon vor Bonifaz VIII. die Gläubigen „ad nostram praesentiam“ geladen. Bemerkenswert an dem Sprachgebrauch des zuletzt genannten Papstes ist, daß er im Unterschied zu den Vorherbezeichneten niemals ad nostrum concilium bzw. synodum rief; weiterhin, daß Bonifaz VIII. 1302 den französischen König nicht peremptorisch nach Rom zu kommen aufforderte – mandamus –. Der Papst ging gegen den König ratione peccati vor. Aufgrund dieser Gerichtsbarkeit, die allen einsichtig war, wollte er die königlichen Ratgeber zur Beratung über die Sündhaftigkeit des Königs wie von selbst nach Rom ziehen. Dies erschien Pierre Flote als Anmaßung der königlichen Prärogative; insofern dieser Aufsatz unser Wissen über die „Histoire du différend d'entre le pape Boniface VIII. et Philippes le Bel roy de France“ bereichert, ist er noch dem dritten Themenkreis zugehörig.

Peter Landau ist in „Zum Ursprung des ius ad rem in der Kanonistik“ um Begriff und Funktion des gen. Rechts im Denken der Rechtsgelehrten im frühen 13. Jahrhundert (S. 83) bemüht. Das ius ad rem ist von Bonifaz VIII. als Terminus für ein bloßes Anwartschaftsrecht auf eine Pfründe verwandt worden (S. 81). Diese Bedeutung erhellt schon aus dem im Apparat „Animal est substantia“ der französischen Kanonistenschule vorkommenden ius ad rem petendam, das Landau hier übrigens zum ersten Mal im Kirchenrecht festgestellt hat. Als Quellenbeleg dient dabei die Dekretale „Pastoralis“ (S. 98). Zur oft bedachten Frage, „ob die Kanoni-

sten in der Verwendung des Begriffes ‚ius ad rem‘ den Feudisten (Brünneck, Feine) bzw. den Legisten (Meijers) folgten“ (S. 99), nimmt Landau weder für die einen noch die anderen Stellung, sondern behauptet die Priorität und Eigenständigkeit der Kanonisten (S. 101 f.) – wie Gross und Gillmann übrigen.

Pier Giovanni Caron (‚Aequitas et interpretatio‘ dans la doctrine canonique aux XIII^e et XIV^e siècles) spannt zur Erläuterung der aequitas als iustitia und misericordia, die mildernd vor das strenge Recht tritt, bei dem bedeutenden Kanonisten Heinrich von Susa (Hostiensis, vor 1200–1270) einen weiten Bogen von Aristoteles (epikeia – comme un mouvement de la raison, qui doit guider le juge à rémunérer les bons et à châtier les mauvais, S. 134), über das römische klassische Recht (aequitas = iustitia), Thomas von Aquin (in Anlehnung an Aristoteles: aequitas = directio legis, ubi deficit propter universale, S. 137) und die Glossatoren (rigor scriptus und aequitas scripta, S. 140) und geht damit auf die Rezeption aristotelischen Gedankenguts bei den Kanonisten ein.

Jane E. Sayers' Referat über „Proctors representing British interests at the papal court, 1198–1415“ hat sich die Klärung folgender Fragen – institutionengeschichtlicher wie auch diplomatischer Art – zum Ziel gesetzt (S. 144): „how many of the proctors were standing proctors; what proportion of them were English and what proportion Italian; what sort of documents were endorsed; and finally why proctors' name appear on some documents and not on others.“ Die Zahl der ständigen Prokuratoren aus bestimmten Ländern wuchs infolge der Provisionen des avignonesischen Papsttums nicht unwesentlich. Dies wiederum blieb nicht ohne Folge bei der Ausbildung des Nationalbewußtseins. Dieses Ergebnis verdient Beachtung.

Die angezeigten Referate – daß mache davon ausführlicher, andere hingegen weniger ausführlich vorgestellt werden konnten, liegt an der Natur eines solchen Sammelbandes und an dem Verständnis der Rezensentin – dokumentieren die Vielzahl der historischen Probleme nicht nur des mittelalterlichen Kirchenrechts, sondern des mittelalterlichen Rechts in allgemein wichtigen Fragestellungen, deshalb sollen sie auch dem Interesse des Mediävisten, nicht nur des Rechtshistorikers, empfohlen sein!

Schleswig

Dagmar Unverhau

Adalbero Kunzelmann OSA: Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten (= Cassiciacum Bd. XXVI). 3. Teil: Die bayerische Provinz bis zum Ende des Mittelalters. 4. Teil: Die kölnische Provinz bis zum Ende des Mittelalters. Würzburg (Augustinus-Verlag) 1972. XI, 377 S. bzw. XII, 298 S., kart.

Kunzelmanns Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten geht zügig weiter. Seit der letzten Besprechung wurden weitere zwei Teile vorgelegt. Die verschiedenen Provinzen des Ordens in Deutschland wußten nicht viel voneinander; sie entwickelten sich auch recht verschieden. Darin sieht der Verf. ein Argument für die getrennte Behandlung der Geschichte der einzelnen Provinzen.

Der Band, der die bayerische Provinz beschreibt, behandelt zunächst deren allgemeine Geschichte an Hand der einzelnen Konventsschicksale, unterteilt in die Zeit vor dem Hussitismus, im Kampf gegen die Hussiten und die weitere Zeit. Dann werden die sechs bedeutendsten Konvente einzeln dargestellt. Zum Schluß kommen Kurzbiographien von acht Seelsorgern und Wissenschaftlern und 10 Bischöfen aus der Provinz.

Überraschend ist die räumliche Ausdehnung der Provinz nach Osten, die bis nach Schlesien, Polen und Dalmatien reichte. Während in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters in Bayern nur Kulmbach und das mit München verbundene Ramsau und in Schwaben Uttenweiler – dessen Geschichte ähnlich wie die von Schönthal mit Recht bis zur Aufhebung in der Säkularisation behandelt wird – neugegründet wurden, entstehen in Österreich und den Nachbarländern nicht weniger als 28, in den übrigen Ostländern weitere 13 Klöster. 16 Konvente wurden von den hussitischen Wirren betroffen. In der geistigen Auseinandersetzung hatten sich schon